

Kulturamt

Sitzungsdrucksache Nr. 003/2010
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e**

TOP: Ablehnung der Eintragung des Wohnhaus Altenaer Straße 233 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gem. § 3 DSchG NW

Vorgesehene Beratungsfolge:

Kulturausschuss

Bau- und Verkehrsausschuss

Hauptausschuss

Termine:

17.06.2010

15.09.2010

20.09.2010

Beschlussvorschlag:

Das Wohnhaus Altenaer Straße 233 wird **nicht** gem. § 3 DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Das Gebäude ist in der Liste des zu schützenden Kulturgutes für die Stadt Lüdenscheid (Kulturgutverzeichnis – KGV) unter der laufenden Nummer 256 eingetragen. Dies ist für die Untere Denkmalbehörde Anlass, eine konkrete Überprüfung des Denkmalwertes vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Untersuchung kam die Stadt Lüdenscheid, Untere Denkmalbehörde, in Zusammenarbeit mit dem LWL-Amt für Denkmalpflege zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um ein Denkmal im Sinne des § 2 DSchG NW handelt. Obwohl das Äußere des Wohnhauses noch recht gut erhalten ist, ebenso wie das Treppenhaus im Innern, wurden hingegen die eigentlichen Wohnungen – es befinden sich heute vier in Eigentumswohnungen aufgeteilte Wohneinheiten in der ehemaligen Villa - sehr stark verändert. Zudem wurde das Dachgeschoss ausgebaut und die Fenster durch Kunststofffenster ersetzt. Ein Denkmalwert, der die Eintragung des Gebäudes in die Denkmalliste zur Folge hätte, lässt sich heute nicht mehr herleiten.

Das erforderliche Benehmen mit dem LWL-Amt für Denkmalpflege (§ 21 Abs. 4 DSchG NW) zu der beabsichtigten Entscheidung wurde hergestellt.

Lüdenscheid, den 3. Juni 2010

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage: